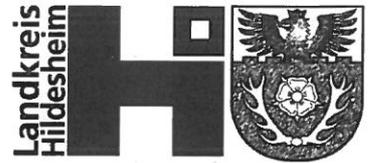


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 20. Januar 2021

Nr. 3

Inhalt	Seite
21.12.2020 - Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2021 und Verkündung der Haushaltssatzung 2021	16
24.09.2020 - Satzung über die Gewährung von Fraktions-/Gruppenkostenzuschüssen der Gemeinde Harsum	19
04.11.2020 - Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hildesheim vom 04.11.2020	22
06.01.2021 - Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Söhlde	25
12.01.2021 - Aufstellungsbeschluss der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Südwesten der Ortschaft Diekholzen westlich der Alfelder Straße und südlich des Heidwegs, Gemeinde Diekholzen	30
13.01.2021 - Hebesätze der Grundsteuer A und B in der Stadt Hildesheim	32
13.01.2021 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	33
14.01.2021 - Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	34
18.01.2021 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 50 und Örtliche Bauvorschrift „Nahversorgung Innenstadt“ und gleichzeitige Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Elze	35
18.01.2021 - Bauleitplanung der Gemeinde Freden, Landkreis Hildesheim	37
20.01.2021 - Bauleitplanung der Gemeinde Freden, Landkreis Hildesheim	39

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 21.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.972.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.719.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.532.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.531.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	829.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.700.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.871.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	471.500 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.233.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.704.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.871.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.291.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |

- | | |
|------------------|------------------|
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |
|------------------|------------------|

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Schellerten, den 21.12.2020



Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister

.....
Axel Witte

Verkündung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 12.01.2021 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.01.2021 bis 29.01.2021

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,
Rathausstr. 8, Zimmer 23
31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05123 401 24.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schellerten bereitgestellt.

Schellerten, 15.01.2021
Ort, Datum



Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister

SATZUNG

über die Gewährung von Fraktions-/Gruppenkostenzuschüssen

Aufgrund der §§ 10 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die im Rat der Gemeinde Harsum vertretenen Fraktionen/Gruppen erhalten Zuschüsse für die sachlichen und personellen Aufwendungen für den Geschäftsbedarf (Fraktions-/Gruppenkostenzuschüsse).

(2) Jede Fraktion/Gruppe erhält jährlich einen Sockelbetrag in Höhe von 100 Euro zuzüglich 15 Euro für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied laut Beschluss des Verwaltungsausschusses am 11.03.2013. Die Mittel werden den Fraktionen/Gruppen im Januar nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres, jährlich auf ein von ihnen zu benennendes Konto überwiesen.

§ 2

Die Fraktions-/Gruppenkostenzuschüsse sind zweckgebunden für die durch die Fraktions-/Gruppenarbeit entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Büromaterial, Porto/Telefon/Fax/Mail, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung und Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen (**siehe Anlage 1**) zu verwenden. **Anlage 3** dient zur weiteren Transparenz bezüglich der Abgrenzung der Kosten von Fraktions-/Gruppenkostenzuschüssen und Aufwandsentschädigungen.

§ 3

Bis zum 31.01. eines jeden Folgejahres ist ein Verwendungsnachweis des Zuschusses in einfacher Form vorzulegen (**siehe Anlage 2**). Bei geringerer Verwendung des bereitgestellten Zuschusses besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Differenz. Bei höherer Verwendung des bereitgestellten Zuschusses, für die in der **Anlage 1** aufgezählten Zwecke, trägt die jeweilige Fraktion/Gruppe die darüber hinausgehenden Kosten.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

31177 Harsum, den 24.09.2020

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister



Litfin

Abgrenzung der Kosten von Fraktions-/Gruppenkostenzuschüssen und Aufwandsentschädigungen

Fraktions-/Gruppenkostenzuschüsse

Die Fraktions-/Gruppenkostenzuschüsse sind für die Aufwendungen, die **den Fraktionen/Gruppen** innerhalb ihrer Fraktions-/Gruppenarbeit entstehen, soweit sich diese Arbeit auf kommunale Aufgaben bezieht, zu verwenden.

Die Verwendung dieses Zuschusses ist für folgende Zwecke **zulässig**:

1. Die Raumnutzung außerhalb des Rathauses
2. Büromaterial (z.B. Papier)
3. Porto/Telefon/Fax/Mail
4. Fachliteratur
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Reisekosten
7. Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen

Die Verwendung dieses Zuschusses ist für folgende Zwecke **unzulässig**:

1. Verfügungsmittel des Fraktions-/Gruppenvorsitzenden (aus denen z.B. kleinere Geschenke, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen)
2. Arbeitssessen der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden
3. Spenden
4. Finanzierung von Parteien (z.B. Teilnahme an Parteitagen)
5. Blumen und Präsente

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen sind für Aufwendungen, die den **einzelnen Mandatsträgern** entstehen, zu verwenden.

Die Aufwandsentschädigungssatzung ist für folgende Zwecke **zulässig/gedacht**:

1. Ersatz von Aufwendungen innerhalb der monatl. Aufwandsentschädigung
2. Sitzungsgeld
3. Verdienstausschlag
4. Kinderbetreuung
5. Evtl. Pauschalstundensatzes
6. Fahrtkosten
7. Reisekosten
8. Anfallende Sachkosten von Schiedspersonen

Die Aufwandsentschädigungssatzung ist für folgende Zwecke **unzulässig/nicht gedacht**:

1. Ruhende Mandate
2. Für Fraktions-/Gruppenarbeit (siehe linke Spalte)

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hildesheim

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 70 des Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) und der §§ 1 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.6.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom 04.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben des Jugendamtes werden gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes im Dezernat 4 - Soziales, Jugend und Sport wahrgenommen.

Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung: Landkreis Hildesheim Jugendamt.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag der Landrätin bzw. des Landrats von der*dem dafür bestellten Leiter*in der Verwaltung des Jugendamtes geführt (Jugendamtsleiter*in im Sinne des § 70 Abs. 2 SGB VIII). Es wird eine Stellvertretung benannt.

§ 2

(1) Das Jugendamt hat alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen, soweit Träger der freien Jugendhilfe diese nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen.

(2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(3) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll das Jugendamt von eigenen Maßnahmen absehen.

(4) Oberste Richtschnur und Leitbild für die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim ist es, die gesetzlichen Ziele und Rechtsgrundsätze des SGB VIII konsequent zu verfolgen und umzusetzen; dazu gehört:

Kindeswohl und Kinderschutz haben oberste Priorität für das Jugendamt und alle Handlungsakteure des Landkreises, insofern wird jedes Anliegen von Kindern, Jugendlichen und Eltern angenommen, in allen Einzelfällen erfolgt eine umfassende, personen- und familienorientierte (ganzheitliche, nicht leistungsfragmentierte) Leistungsermittlung und Hilfeplanung, die erforderlichen Leistungen werden zeitnah sowie mit hoher Qualität ermittelt, gewährt und erbracht, die Lebenssituation der leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und Familien wird so weit wie möglich verbessert.

§ 3

(1) Das Jugendamt hat

- a) die Aufgaben, die sich aus dem SGB VIII ergeben,
- b) die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist.

(2) Das Jugendamt kann weitere Aufgaben der Jugendhilfe übernehmen.

§ 4

(1) Der Kreistag legt in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Die stimmberechtigten Mitglieder bestehen zu

- a) drei Fünftel des Anteils der Stimmen aus Mitgliedern des Kreistages oder von ihm gewählte Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe erfahren sind,
- b) einem Fünftel des Anteils der Stimmen aus Personen, die von den im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim wirkenden und anerkannten Trägern der Jugendarbeit (Kreisjugendring) vorgeschlagen werden,
- c) einem Fünftel des Anteils der Stimmen aus Personen, die von den übrigen im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

(2) Als Mitglied mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) von Amts wegen der*die Jugendamtsleiter*in im Sinne des § 70 Abs. 2 SGB VIII, bei Abwesenheit vertreten durch die stellvertretende Jugendamtsleitung
- b) die*der Kreisjugendpfleger*in
- c) je ein*e Vertreter*in der evangelischen und katholischen Kirche, der muslimischen Gemeinde im Landkreis Hildesheim sowie der jüdischen Kultusgemeinde Hildesheim e.V., die von den zuständigen kirchlichen Behörden bzw. vom Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen bzw. aus dem Kreis der muslimischen Gemeinden vorzuschlagen sind
- d) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird
- e) ein*e Elternvertreter*in oder ein*e Erzieher*in aus einer Kindertagesstätte im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim
- f) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Hildesheim oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
- g) ein*e Vertreter*in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher
- h) der*die Jugendbeauftragte bei der Polizeiinspektion Hildesheim
- i) ein*e Vertreter*in auf Vorschlag der Integrationskommission
- j) zwei Jugendliche (verschiedenen Geschlechts) auf Vorschlag des Kreisjugendrings
- k) ein*e Vertreter*in der Träger der freien Jugendhilfe auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG 78 Erziehungshilfen)

(3) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung nach Abs. 1a kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

(4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen und hören.

§ 5

(1) Die in § 4 Abs. 1 b und c benannten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Vorgeschlagen werden kann, wer in den Kreistag wählbar ist.

(2) Die in § 4 Abs. 2 c bis k benannten Mitglieder werden von der Landrätin oder dem Landrat bestellt.

(3) Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss

a) mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen für die Wahl oder die Bestellung weggefallen ist,

b) bei den bestellten Mitgliedern unter Rücknahme der Bestellung im Einvernehmen mit der benennenden Stelle.

Das Erreichen der Volljährigkeit der beratenden Mitglieder nach § 4 Abs. 2 j während der Wahlperiode führt allein nicht dazu, dass die Voraussetzungen für ihre Bestellung weggefallen.

Die Feststellung nach a trifft bei den gewählten Mitgliedern der Kreistag, bei den bestellten Mitgliedern die Landrätin oder der Landrat.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein*eine Stellvertreter*in zu wählen. Für die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden Stellvertreter*innen nicht bestellt.

(5) Scheidet ein gewähltes oder bestelltes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist ein neues Mitglied zu wählen oder zu bestellen; entsprechendes gilt für die Stellvertreter*innen.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuss gebildet ist.

§ 6

Die gewählten und bestellten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat sie auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

§ 7

(1) Im Rahmen des SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie über Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe

- b) Jugendhilfeplanung
- c) Förderung der freien Jugendhilfe
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel
- e) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- f) Beschlussfassung über die Vorschlagsliste für Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen gemäß § 35 JGG
- g) Unterbreitung von Vorschlägen zur Schaffung und Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

(2) Vor Bestellung der*des Leiter*in der Verwaltung des Jugendamtes und der Kreisjugendpflegerin bzw. des Kreisjugendpflegers ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über ihre Arbeit.

(4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

§ 8

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigtes Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 9

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses zu führen. Sie führt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII aus.

§ 10

(1) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse.

(2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten Sitzungsvergütung nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

§ 11

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hildesheim vom 26.03.2020 außer Kraft.

Hildesheim, den 04.11.2020

LANDKREIS HILDESHEIM



Der Landrat

Satzung

über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Söhle

Auf Grund der §§ 44, 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhle im Umlaufverfahren gem. § 182 NKomVG am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, des Verdienstausfalls sowie des Pauschalstundensatzes, besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertretung 75 % der Aufwandsentschädigung der Vertretenen/des Vertretenen; die originär zustehende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Ruht das Mandat, oder ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr von der Mitarbeit im Rat ausgeschlossen, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren (§ 7 Abs. 1 Nr. a und c, § 8 Abs. 1) entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung, wenn die Empfängerin oder der Empfänger länger als drei Monate verhindert ist, ihre/seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertretung 75 % der Aufwandsentschädigung der Vertretenen/des Vertretenen; die originär zustehende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen - letztere nur, soweit sie der Vorbereitung einer Ratssitzung dienen - von 15,00 Euro je Sitzung. Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für den Aufwand der papierlosen Ratsarbeit eine monatliche Entschädigung von 15,00 Euro. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für den Aufwand der papierlosen Ratsarbeit eine monatliche Entschädigung von 5,00 Euro. Personen, die beide Eigenschaften zugleich erfüllen, erhalten nur die jeweils höhere Entschädigung.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 6,00 Euro/Stunde.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstausfalls sowie des Pauschalstundensatzes nach § 6 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die stellv. Bürgermeisterin oder den stellv. Bürgermeister 60,00 Euro
 - b) an die Fraktionsvorsitzenden 75,00 Euro
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie von den Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höhere.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung. § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 und Absatz 3 und § 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Für die vom Rat oder einem Ausschuss beschlossenen sowie für dienstlich angeordnete Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes wird eine Entschädigung nicht gezahlt. Entstandene Fahrtkosten sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Fahrten ratsfremder Ausschussmitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes.

§ 6

Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls bzw. des Pauschalstundensatzes haben:
 - a) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird, soweit spezialgesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist, auf höchstens 20,00 Euro je Stunde begrenzt.
- (5) Verdienstaussfall nach dem § 32 NBrandSchG wird auf 20,00 Euro je Stunde begrenzt. Der Höchstbetrag für Aufwendungen zur Kinderbetreuung nach dem NBrandSchG wird auf 6,00 Euro je Stunde festgesetzt.

§ 7

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Als Ersatz für ihren Aufwand und ihren Verdienstaussfall bzw. Pauschalstundensatz (ausgenommen Ansprüche nach § 32 NBrandSchG) erhalten eine **monatliche** Aufwandsentschädigung:

a) Gerätewart/in einer Ortsfeuerwehr zuzüglich 5,00 € für jedes zusätzliche Fahrzeug	20,00 Euro
b) Jugendfeuerwehrwart/in einer Ortsfeuerwehr	20,00 Euro
c) Kinderfeuerwehrwart/in einer Ortsfeuerwehr	20,00 Euro
d) Gemeindesicherheitsbeauftragte/r	30,00 Euro
e) Gemeindebrandschutzerzieher/in	30,00 Euro
f) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	30,00 Euro
g) Gemeindeausbildungsleiter/in	30,00 Euro
h) Gemeindeschriftwart/in bzw. Gemeindepressewart/in	30,00 Euro
i) Gemeindeatemschutzbeauftragte/r	30,00 Euro
j) Gefahrgutzugführer/in bzw. Stellvertreter/in	30,00 Euro
k) Leiter/in der Kleiderkammer für die Gemeindefeuerwehr	30,00 Euro
l) Gleichstellungsbeauftragte	80,00 Euro
m) Administrator „Feuer On“ sowie Updates Digitalfunk je Stunde	10,00 Euro
- (2) Andere für die Gemeinde sonst ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder andere höherrangige Rechtsvorschriften oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Erstattung von Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaussfalls bzw. des Pauschalstundensatzes, wird auf höchstens je 50,00 Euro im Monat begrenzt,

ausgenommen hiervon sind Erstattungsansprüche für Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungsentgelte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gem. dem NBrandSchG (hierfür § 6 Abs. 5).

- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung. Die Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes richtet sich nach § 5 dieser Satzung, sofern eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ansonsten nach § 9 der Satzung entsprechend. Für die Abgeltung des Verdienstaufschlags gilt § 6 dieser Satzung.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Ausgaben und des Verdienstaufschlags sowie des Pauschalstundensatzes (ausgenommen Ansprüche nach § 12 NBrandSchG) erhalten folgende Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|-------------|
| a) Gemeindebrandmeister/in | 100,00 Euro |
| b) stellv. Gemeindebrandmeister/in | 50,00 Euro |
| c) Ortsbrandmeister/in | 50,00 Euro |
| d) die Ortsbrandmeister/innen in den Stützpunktortschaften | 70,00 Euro |
| e) stellv. Ortsbrandmeister/in | 25,00 Euro |
| f) stellv. Ortsbrandmeister/innen in den Stützpunktortschaften | 35,00 Euro |
- (2) Vereinigt ein/e Brandmeister/in oder Stellvertreter/in mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie zu der jeweils höchsten Aufwandsentschädigung eine Zulage von 15,00 Euro.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten abgegolten.

§ 9

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen

Die Ortsbürgermeister/innen der Ortschaften in der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.

Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten abgegolten.

§ 11

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Mitglieder der Ortsräte

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Orsrates Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung.
- (2) Für die Mitglieder der Ortsräte gelten § 2 Abs. 2 (zusätzliche Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuung), § 5 (Fahrkosten), § 6 (Verdienstaussfall) und § 9 (Reisekosten) dieser Satzung entsprechend.

§ 12

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Aufwendungen zur Kinderbetreuung

Ratsfrauen und Ratsherren, ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen, denen eine Aufwandsentschädigung nach den § 3, § 7 Abs. 1, § 8, § 10 dieser Satzung zusteht, erhalten eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihres Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen.

§ 13

Allgemeines

- (1) Die monatlichen Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich und der Verdienstaussfall nach § 6 auf schriftlichen Nachweis (Stundenaufstellung bzw. Steuererklärung) gezahlt.
- (2) Der Verdienstaussfall kann auf Antrag über den Arbeitgeber des Empfängers im Rahmen des § 6 in der Weise abgegolten werden, dass der Brutto-Arbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird.
- (3) Die Ansprüche auf Entschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 10.05.2019 außer Kraft.

Söhlde, 06.01.2021

Huszar
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

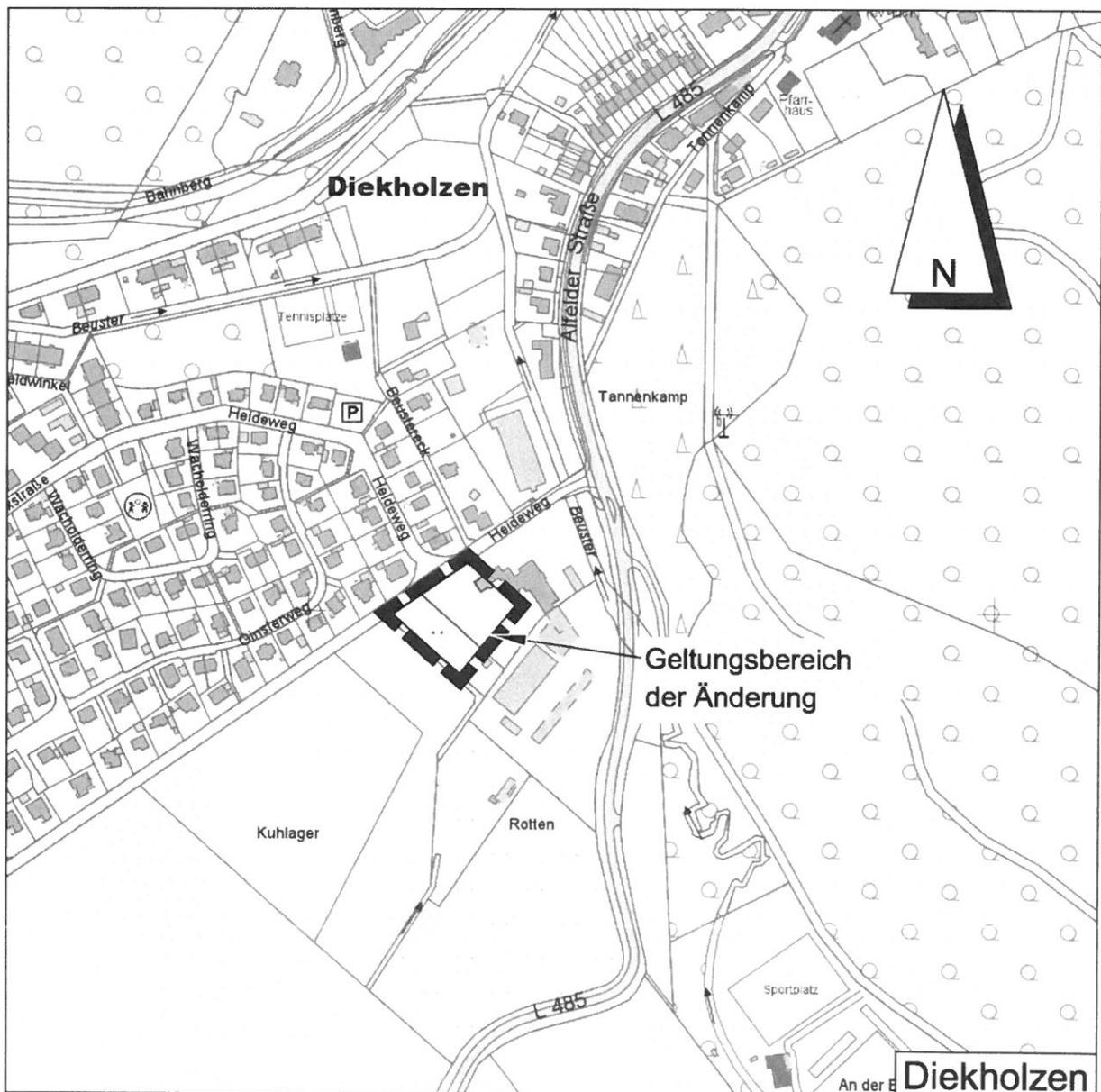
Aufstellungsbeschluss

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat am 17.12.2020 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich der 9. Änderung liegt im Südwesten der Ortschaft Diekholzen westlich der Alfelder Straße und südlich des Heidewegs.



Ziel und Zweck der Planung

Nach den zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RRÖP) für den Landkreis Hildesheim wird der Änderungsbereich als vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich eingestuft. Dieckholzen wird als Grundzentrum bezeichnet, in dem zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu sichern und zu entwickeln sind. In Zentralen Orten ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung zulässig. Geeignete Flächen im Innenbereich sollen vorrangig vor neuen Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.

Hier handelt es sich um eine bislang im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche, die tatsächlich mit einem Wohnhaus bebaut ist. Hier soll eine planerische Bereinigung stattfinden und die bisherige Grünfläche zukünftig seiner tatsächlichen Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen unterschiedlichen Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Die Planzeichnung mit Begründung wird zur Unterrichtung und Erörterung in der Gemeindeverwaltung, Alfelder Straße 5, 31199 Dieckholzen

	vom 14.01.2021 bis 11.02.2021 einschließlich
während der Sprechzeiten	
Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich dargelegt.

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme per Telefon (05121 202-0) oder Email (info@dieckholzen.de) erforderlich.

Die Festsetzungen hinsichtlich Natur und Landschaft werden in dem zur Zeit in Aufstellung befindlichen Umweltbericht erläutert, der der Begründung als ihr gesonderter Teil beigelegt werden wird.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde ><https://www.dieckholzen.de/unsere-Gemeinde/Verwaltung/Mitteilungen>< einsehbar.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Der Planentwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (info@dieckholzen.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

ausgehängt am: 14.01.2021

abgenommen am:



Bürgermeisterin

Bekanntmachung **der Stadt Hildesheim**

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sind durch die Hebesatzsatzung vom 19.07.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2011, S. 616) auf 540 v. H. festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 bleiben die Hebesätze für die Grundsteuer im Kalenderjahr 2020 unverändert. Auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2021 wird daher im Allgemeinen verzichtet.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, ersetzt diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), den Steuerbescheid. Die Steuer wird entsprechend der in dem letzten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträge und Fälligkeiten auch für das Kalenderjahr 2021 hiermit festgesetzt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind diese Bescheide maßgeblich. Die öffentliche Bekanntmachung gilt für diese Steuerschuldner nicht.

Für die Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 noch keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als würde an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid an sie ergehen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG). Danach kann folgender Rechtsbehelf eingelegt werden: Gegen vorstehende Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Sollten sich Besteuerungsgrundlagen ändern, so werden - unabhängig von dieser öffentlichen Bekanntmachung - gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide an die betreffenden Steuerschuldner erteilt.

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

am Donnerstag, den 21. Januar 2021, findet um 16.00 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
eine Sondersitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur statt.

Tagesordnung

Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.11.2020
4. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.11.2020
5. Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen an den Allgemein- und berufsbildenden Schulen des Landkreises Hildesheim
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den 13.01.2021

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

In Vertretung

gez. Hansen

**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

14.01.2021

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 25.01.2021 um 09:00 Uhr in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.09.2020 – Verbandsdrucksache Nr. 378 –
3. Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020
4. Personal
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Im Anschluss findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.

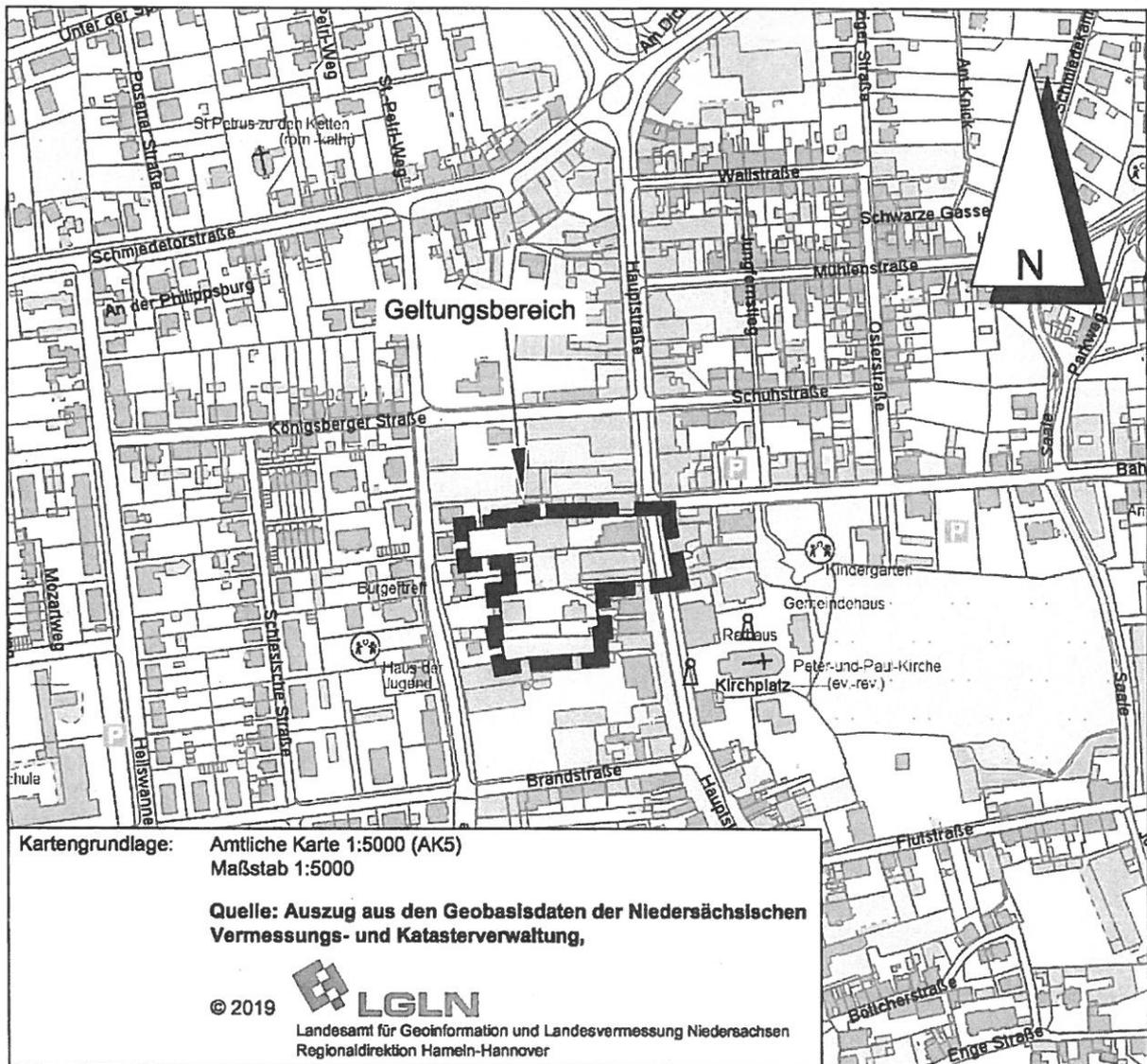


Schlegel

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 50 und Örtliche Bauvorschrift „Nahversorgung Innenstadt“ und gleichzeitige Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 2.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 50 „Nahversorgung Innenstadt“ der Stadt Elze gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit der Begründung dazu beschlossen. Gleichzeitig erfolgt die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Elze. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Nahversorgung Innenstadt“ der Stadt Elze ist im nachfolgenden Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 50 „Nahversorgung Innenstadt“ der Stadt Elze, sowie die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

Da aufgrund der Corona Pandemie das Rathaus derzeit geschlossen ist, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten (05068-46440).

Öffnungszeiten:	Montag	08.00 - 12.30 Uhr
	Dienstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
	Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 u. 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird der Bebauungsplan Nr. 50 „Nahversorgung Innenstadt“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.


Bürgermeister



ausgehängt am: 19.1.2021
abgenommen am: 3.2.2021



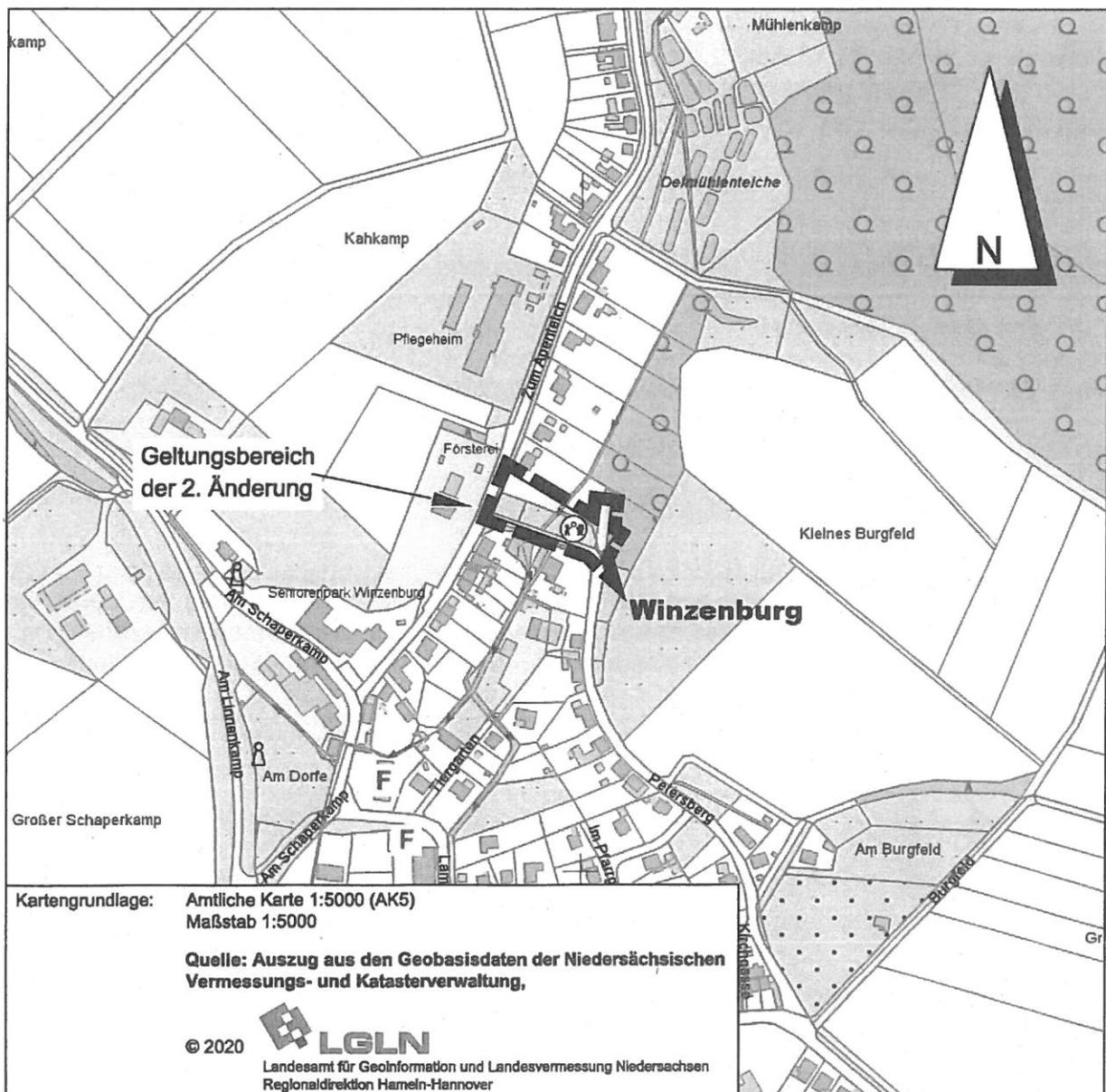
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Freden (Leine)

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mahlmühlenteich“, OT Winzenburg, als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mahlmühlenteich“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich befindet sich im Norden des Ortsteils Winzenburg östlich der Straße „Zum Apenteich“ und nördlich der Straße „Petersberg“ und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mahlmühlenteich“ kann im Büro der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine) während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag von
und nach Vereinbarung

8.30 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund des eingeschränkten Zutritts zum Rathaus bedingt durch die Corona-Epidemie wird um telefonische Terminvereinbarung unter 05184-790-0 gebeten.

Zusätzlich stehen die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Freden (Leine) unter <https://freden.de/> zur Verfügung.

Jedermann kann über den Inhalt der 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes in Kraft.

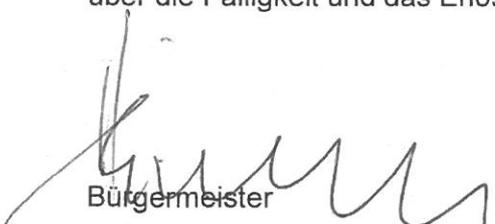
Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Bürgermeister

GEMEINDE FREDEN (LEINE)

FREDEN (LEINE), DEN 20.01.2021

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Freden (Leine)

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossen, der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Hannover, Az. 309.10-21102.2-4.1 vom 07.08.1979, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mahlmühlenteich“ rückwirkend beizutreten.

Hiermit wird der Beitritt bekanntgemacht.



Bürgermeister